

Verschulden

Zurechnungsfähigkeit,
§ 276 Abs. 1 S. 2 i.V.m. §§ 827, 828 BGB

Vorsatz

= Wissen und Wollen des Erfolgs und Bewusstsein der Rechtswidrigkeit.

Fahrlässigkeit

obj. Fahrlässigkeitsbegriff

„einfache“ Fahrlässigkeit

§ 276 Abs. 2 BGB

Grobe Fahrlässigkeit

Die im Verkehr erforderliche Sorgfalt wird in besonders schwerer Weise verletzt.